



RICHTLINIE
ZUR MELDUNG VON
VERSTÖSSEN UND
RISIKEN
(HINWEISGEBERSYSTEM)



RICHTLINIE ZUR MELDUNG VON VERSTÖSSEN UND RISIKEN (HINWEISGEBERSYSTEM)

Inhalt

I. Allgemein	3
1. Zielsetzung	3
2. Anwendungsbereich	4
3. Begriffsbestimmungen	4
II. Schutz der Hinweisgeber	5
III. Gegenstand der Meldungen	6
IV. Abgabe von Meldungen	8
1. Meldewege	8
2. Meldungsabgabe	9
V. Bearbeitung der Meldungen	10
1. Zuständigkeit für Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen	10
2. Eingang und Dokumentation der Meldungen	10
3. Prüfung der Meldungen	11
VI. Interne Untersuchung (lokale Untersuchungsstelle)	12
1. Zuständigkeit	12
2. Gang der Untersuchung	13
3. Abschluss der Untersuchung und ggf. Einleitung von Folgemaßnahmen	14
4. Follow-Up	15
VII. Datenschutz	16
VIII. Inkrafttreten	16

I. Allgemein

1. Zielsetzung

Integrität und gesetzes- sowie regelkonformes Verhalten (Compliance) genießen innerhalb der SEH-Gruppe höchste Priorität. Dies bildet die Grundlage für eine gute Reputation, das Vertrauen der Kunden, das Wohlergehen aller Mitarbeiter sowie einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg.

Essenziell für eine funktionierende Compliance ist das frühzeitige Erkennen und Aufarbeiten von Verstößen, um diese unverzüglich abzustellen und ggf. auch das bestehende System nachjustieren zu können. Dies erfordert in besonderer Weise die Aufmerksamkeit aller Mitarbeitenden und deren Bereitschaft, entsprechende Verdachtsmomente zu melden. Daher hat Eiffage ein modernes Hinweisgebersystem implementiert, welches vertrauliche Meldekanäle für Meldungen eröffnet und eine transparente, zügige sowie objektive Aufklärung sicherstellt.

Des Weiteren soll das Hinweisgebersystem dazu dienen, Hinweise auf menschenrechts- und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Risiken aufzuklären, die durch das wirtschaftliche Handeln von Eiffage im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Das Hinweisgebersystem dient damit auch als Beschwerdeverfahren im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("LkSG") für potenzielle Hinweisgeber entlang der Lieferkette.

Mit der Einführung des vorliegenden Hinweisgebersystems ist die Erwartung verbunden, dass hiervon in verantwortungsvoller Weise Gebrauch gemacht wird; das Hinweisgebersystem ist kein allgemeiner "Kummerkasten" und soll ausschließlich zur Meldung von Verstößen genutzt werden.

Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Aufdeckung, Ahndung und damit letztlich auch der Prävention von Verstößen; sie tragen damit maßgeblich zum Schutz des Unternehmens bei. Hinweisgeber haben infolge ihrer Meldung keine Nachteile zu befürchten und werden vor Repressalien oder auch entsprechenden Androhungen geschützt.

Zu diesem Zweck fasst die vorliegende Richtlinie die zentralen Verfahrensregeln des Hinweisgebersystems der SEH-Gruppe zusammen und trifft verbindliche Vorgaben zum

Schutz von Hinweisgebern. Diese Richtlinie ergänzt insofern die Verhaltensgrundsätze und das Handbuch zum Compliance Management System der SEH-Gruppe und konkretisiert die dort aufgestellten Regelungen über das Melden von Verdachtsfällen.

2. Anwendungsbereich

Vor dem Hintergrund der 2019 beschlossenen EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und der darauf basierenden nationalen Gesetze implementiert Eiffage ein konzernweites Hinweisgebersystem ("*Integrity Line*").

Das vorliegende Dokument beschreibt konkret das lokale Hinweisgebersystem der SEH Engineering GmbH sowie deren Tochtergesellschaften und kommt in diesen zur Anwendung.

Die Möglichkeit der Meldung von festgestellten oder vermuteten Verstößen oder Risiken steht neben den Mitarbeitenden, Praktikanten, oder Angehörigen von Mitarbeitenden ausdrücklich auch Mitarbeitenden von Geschäftspartnern der SEH-Gruppe und sonstigen Personen offen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur SEH-Gruppe haben. Das nachfolgend beschriebene System findet auf alle eingegangenen Meldungen gleichermaßen Anwendung.

3. Begriffsbestimmungen

Verstöße meint alle Verstöße gegen geltendes EU-Recht und die geltenden nationalen Gesetze, menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen sowie alle gewichtigen Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze oder sonstige interne Regelwerke der SEH-Gruppe (insb. Richtlinien, Arbeitsanweisungen), die im Zusammenhang mit oder aus Anlass einer Tätigkeit der SEH-Gruppe geschehen (vgl. Ziffer III).

Risiken meint menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die durch das wirtschaftliche Handeln der SEH-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der SEH-Gruppe entstanden sind.

Informationen über Verstöße oder Risiken liegen vor, wenn Kenntnis von Verstößen oder Risiken besteht oder jedenfalls begründete, auf Tatsachen gestützte Verdachtsmomente hierfür vorliegen.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über (mögliche) Verstöße oder Risiken an die unter Ziffer IV.1 definierte interne Meldestelle.

Hinweisgeber sind alle Personen, die in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden.

Betroffene sind jene Personen, die durch den eingegangenen Hinweis belastet werden.

Repressalien sind mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Handlungen/Unterlassungen, die eine Reaktion auf einen Hinweis darstellen und für den Hinweisgeber einen ungerechtfertigten Nachteil bedeuten (können).

II. Schutz der Hinweisgeber

Hinweisgeber, die redlicherweise und in gutem Glauben Verstöße oder Risiken melden, werden geschützt. Zu diesem Zweck werden insbesondere folgende Schutzmechanismen implementiert:

- **Vertraulichkeitsgebot**

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber wird gewahrt. Ihre Identität darf ohne deren Einwilligung ausschließlich den Personen bekannt werden, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind. Gleiches gilt auch für die Identität der Betroffenen oder sonstiger Personen, die in der Meldung genannt werden, es sei denn, die Weitergabe ist im Rahmen einer internen Untersuchung oder zur Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig.

Das Vertraulichkeitsgebot gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Ausnahmen von der Vertraulichkeit bestehen weiterhin, wenn Behörden oder Gerichte die Weitergabe bestimmter Informationen fordern; der Hinweisgeber wird vorab über die Weitergabe seiner Identität informiert, es sei denn, dass die jeweilige Behörde oder das Gericht der SEH-Gruppe mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

- **Schutz vor Repressalien**

Hinweisgeber werden vor Repressalien geschützt. Benachteiligungen, Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgeber sind ebenso verboten wie entsprechende Androhungen oder Versuche und werden ggf. arbeitsrechtlich sanktioniert. Wendet sich ein Hinweisgeber wegen solcher Beeinträchtigungen an die für ihn zuständige Melde- oder Untersuchungsstelle oder an die Compliance-Verantwortlichen, ist ihm sofortige Unterstützung zu gewähren.

Dies gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Hinweise abgeben; gegen diese können arbeits- und ggf. strafrechtliche Sanktionen ergriffen und Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

- **Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen**

Die SEH-Gruppe wird den Hinweisgeber weder für die Beschaffung noch den Zugriff auf die gemeldeten Informationen verantwortlich machen, sofern dies nicht bereits per se eine Straftat darstellt (z.B. Hausfriedensbruch, Ausspähen von Daten). Ebenso wenig wird dieser für die Weitergabe verantwortlich gemacht, sofern er diese zur Aufdeckung des Verstoßes oder Risikos für erforderlich erachten durfte.

III. Gegenstand der Meldungen

Über das Hinweisgebersystem sollen ausschließlich tatsächliche bzw. vermutete Verstöße gegen geltende Gesetze sowie darüber hinaus auch alle gewichtigen Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere interne Regelwerke der SEH-Gruppe gemeldet werden. Gewichtig ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn dieser Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken für die SEH-Gruppe oder den gesamten Eiffage-Konzern nach sich ziehen kann. Bei Anhaltspunkten für nicht gewichtige Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere interne Vorschriften sollte das Gespräch mit der direkten Führungskraft gesucht werden. Ferner ist das Hinweisgebersystem nicht für alltägliche Probleme mit Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten vorgesehen. Insoweit steht z. B. der Betriebsrat zur Verfügung.

Verstöße sollen demnach insbesondere in den folgenden Fällen gemeldet werden:

- Korruption/Bestechung
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsgesetze, insbesondere Vergabevorschriften
- Interessenkonflikte
- Fraud, z.B.: Betrug, Untreue
- Fälle des Diebstahls, der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Missbrauchs von Vermögenswerten des Unternehmens
- Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Verstöße gegen steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften
- Verletzung der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften
- Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften, umweltbezogene Pflichten oder Verschwendung von natürlichen Ressourcen
- Fälle verbaler und nonverbaler, physischer oder sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt am Arbeitsplatz
- Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften, Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verletzung von Menschenrechten
- Sonstige gewichtige Verstöße gegen geltendes Recht, den Verhaltensgrundsätzen und/oder sonstige interne Vorschriften.

Darüber hinaus können über das Hinweisgebersystem auch Meldungen über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen und Risiken gemacht werden, die durch das wirtschaftliche Handeln der SEH-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der SEH-Gruppe entstanden sind. Es steht damit als Beschwerdestelle im Sinne des § 8 LkSG auch potenziellen Hinweisgebern entlang der Lieferkette zur Verfügung.

IV. Abgabe von Meldungen

1. Meldewege

Hinweisgeber können Meldungen, die keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstöße oder Risiken im Sinne des LkSG zum Gegenstand haben, entweder über die für die SEH-Gruppe eingerichteten **internen Meldestellen** oder an die jeweils zuständige Behörde, die als **externe Meldestelle** fungiert, abgeben.

Die SEH-Gruppe ermutigt alle Mitarbeitenden, Meldungen grundsätzlich an die zuständigen internen Meldestellen abzugeben, damit eine schnellstmögliche Aufklärung gewährleistet werden kann und etwaige Verstöße unverzüglich abgestellt werden können.

Für Meldungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken im Sinne des LkSG steht nur die interne Meldestelle zur Verfügung.

Meldungen an die **internen Meldestellen** können jederzeit in Textform über das bei der SEH-Gruppe eingesetzte webbasierte Meldesystem **Integrity Line** abgegeben werden. Dieses ist unter

[<https://eiffage.integrityline.org/>]

zu erreichen.

Hinweisgeber haben die Wahl, ob sie die Meldung auf lokaler Ebene über den lokalen Hinweisgeberkanal für die Gesellschaften der SEH-Gruppe ("Lokaler Hinweisgeberkanal") oder auf Gruppen-Ebene über den zentralen Hinweisgeberkanal der Eiffage S.A. in Frankreich ("Zentraler Hinweisgeberkanal") abgeben möchten. Der Lokale Hinweisgeberkanal wird gemeinsam von der SEH-Gruppe und der Eiffage S.A. betrieben. Der Zentrale Hinweisgeberkanal wird alleine von der Eiffage S.A. betrieben.

Die Abgabe von Meldungen über *Integrity Line* erfolgt verschlüsselt und sicher. Auf Wunsch des Hinweisgebers kann über *Integrity Line* auch ein persönliches Treffen mit dem zuständigen Ansprechpartner der angerufenen Meldestelle vereinbart werden.

2. **Meldungsabgabe**

Die Abgabe von Meldungen erfolgt über eine Eingabemaske in *Integrity Line* und ist u.a. auf Deutsch oder Englisch möglich. Auf Wunsch können dort auch Dateien hochgeladen werden.

Hinweisgeber können über ein Dropdown-Menü das Land und die Einheit auswählen, in der sich der Vorfall ereignet hat. Sodann können Hinweisgeber zwischen dem Lokalen Hinweisgeberkanal und dem Zentralen Hinweisgeberkanal wählen.

Meldungen müssen stets wahrheitsgemäß, objektiv und unvoreingenommen sein sowie ausreichend Informationen enthalten, damit eine Prüfung und ggf. Untersuchung eingeleitet werden kann.

Meldungen können auch anonym abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Meldungen ist ganz besonders darauf zu achten, dass die gemeldeten Informationen nach Art und Umfang eine sachgemäße Prüfung und Aufklärung des Hinweises ermöglichen. Die Meldung muss insbesondere ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein, um die Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls kann der Meldung nicht nachgegangen werden.

Integrity Line bietet jedem Hinweisgeber (auch bei anonymen Meldungen) die Möglichkeit, freiwillig ein sicheres elektronisches Postfach für die weiterführende geschützte Kommunikation einzurichten. Die Einrichtung eines solchen Postfachs ist notwendig, um etwaig erforderliche Nachfragen zu eingegangenen Meldungen zu ermöglichen.



V. Bearbeitung der Meldungen

1. Zuständigkeit für Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen

Zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen, die über den Lokalen Hinweisgeberkanal abgegeben werden, ist die für die SEH-Gruppe eingerichtete interne Meldestelle zuständig, an die alle über *Integrity Line* abgegebenen Meldungen automatisch weitergeleitet werden.

Die interne Meldestelle der SEH-Gruppe wird vom jeweiligen Compliance-Verantwortlichen der SEH-Gruppe und seinem Stellvertreter dem Ethik-Board betrieben. Die einzelnen SEH-Gruppengesellschaften haben jeweils die SEH Engineering GmbH mit dem Betrieb der Melde- und Untersuchungsstelle beauftragt. Die Verantwortlichkeit für das Abstellen und Beheben eines festgestellten Verstoßes verbleibt jedoch bei der jeweils betroffenen SEH-Gruppengesellschaft. Die Compliance-Verantwortlichen der SEH Engineering GmbH werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als interne Meldestelle vom Gruppen-Compliance-Verantwortlichen der Eiffage S.A. und dessen Stellvertreter unterstützt.

Sofern eine Meldung über den Zentralen Hinweisgeberkanal abgegeben wird, liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Untersuchung dieser Meldung nicht im Verantwortungsbereich der SEH-Gruppe. Sofern dies für die Untersuchung oder sonstige Folgemaßnahmen sachlich notwendig ist, kann die Zuständigkeit nachträglich auf die interne Melde- bzw. Untersuchungsstelle der SEH-Gruppe übertragen werden, wenn der Hinweisgeber zuvor ausdrücklich seine Zustimmung erklärt hat.

2. Eingang und Dokumentation der Meldungen

Alle die SEH-Gruppe betreffenden Meldungen, die über den Lokalen Hinweisgeberkanal abgegeben werden, werden über *Integrity Line* automatisch an die interne Meldestelle der SEH-Gruppe weitergeleitet. Der zuständige Compliance-Verantwortliche und sein Stellvertreter sowie der Gruppen-Compliance-Verantwortliche der Eiffage S.A. und sein Stellvertreter werden bei Eingang einer Meldung automatisch vom System benachrichtigt.

Die Hinweisgeber erhalten spätestens nach sieben Tagen eine Bestätigung der angerufenen Meldestelle über den Eingang der Meldung.



Alle eingehenden Meldungen werden von der angerufenen Meldestelle in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der Vertraulichkeit dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt immer, d.h. auch bei persönlichen oder telefonischen Gesprächen, im Case Management System von *Integrity Line*.

Sofern ein Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit der internen Meldestelle wünscht, wird das Gespräch entweder durch eine Tonaufzeichnung oder durch ein Protokoll dokumentiert, wenn der Hinweisgeber hiermit einverstanden ist. Der Hinweisgeber erhält Gelegenheit, den Vermerk bzw. das Protokoll nach Erstellung zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Nach der Fertigstellung bestätigt der Hinweisgeber die Vollständigkeit und Richtigkeit des Vermerks, bzw. des Protokolls durch seine Unterschrift oder in elektronischer Form. Diese Dokumentation der Meldung wird grundsätzlich gelöscht, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

3. Prüfung der Meldungen

Die interne Meldestelle der SEH-Gruppe nimmt zunächst eine Schlüssigkeitsprüfung vor. Es wird geprüft, ob der in der Meldung geschilderte Sachverhalt rein faktisch vorliegen kann (Plausibilisierung) und ausreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen (möglichen) Verstoß oder ein Risiko vorliegen, an die eine Untersuchung anknüpfen kann (Substantiierung). Sofern notwendig, wird die interne Meldestelle der SEH-Gruppe hierbei vom Gruppen-Compliance-Verantwortlichen der Eiffage S.A. oder dessen Stellvertreter unterstützt. Der Gruppen-Compliance-Verantwortliche der Eiffage S.A. berichtet regelmäßig in anonymisierter Form an den Gruppen-Ethikgaranten über eingehende Meldungen. Er beachtet dabei die geltenden rechtlichen Anforderungen an die Sicherstellung der Vertraulichkeit.

Bei Bedarf, insbesondere bei Meldungen zu Verstößen und Risiken nach dem LkSG, wird der Sachverhalt mit den Hinweisgebern erörtert. Über das vom Hinweisgeber in *Integrity Line* eingerichtete sichere Postfach können Rückfragen an den Hinweisgeber adressiert und weitere Informationen zum gemeldeten Sachverhalt eingeholt oder vom Hinweisgeber proaktiv gemeldet werden. Auf Wunsch des Hinweisgebers kann eine Erörterung alternativ auch im Rahmen eines persönlichen Treffens erfolgen (vgl. Ziffer V.2).

- Keine Plausibilität oder Substantiiiertheit: Wird festgestellt, dass es der Meldung an Plausibilität oder Substantiiiertheit fehlt, wird die Prüfung durch die interne Meldestelle abgeschlossen und das Ergebnis dokumentiert. Der Hinweisgeber wird hierüber informiert.
- Plausibilität und Substantiiiertheit: Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, so wird der Sachverhalt durch die Untersuchungsstelle weiter aufgeklärt.

VI. Interne Untersuchung (lokale Untersuchungsstelle)

1. Zuständigkeit

Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, ist die Untersuchungsstelle der SEH-Gruppe für die weitere Bearbeitung der Meldung zuständig und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen. Die Untersuchungsstelle besteht aus dem Compliance-Verantwortlichen der SEH Engineering GmbH und seinem Stellvertreter. Der Compliance-Verantwortliche der SEH Engineering GmbH leitet die Untersuchungsstelle.

Bezieht sich eine Meldung (auch) auf eine der anderen SEH-Gruppengesellschaften wird die Geschäftsführung der betroffenen SEH-Gruppengesellschaft unterstützend in die Sachverhaltsaufklärung eingebunden. Die Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität der Hinweisgeber ist hierbei zu wahren.

Im Einzelfall kann die Untersuchungsstelle auch den Gruppen-Compliance-Verantwortlichen der Eiffage S.A. zur Unterstützung in die Untersuchung einbinden (insb. im Falle von Meldungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Eiffage-Konzern sind und/oder nicht (nur) die SEH-Gruppe betreffen).

Die für die Untersuchungsstelle tätigen Personen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig. Es wird jeweils sichergestellt, dass potenzielle Interessenkonflikte bei der Sachverhaltsaufklärung ausgeschlossen werden.

Soweit ausnahmsweise ein potenzieller Interessenkonflikt bei den in die Untersuchung eingebundenen Personen besteht, diese von der Meldung selbst betroffen sind oder es zur Wahrung der Identität des Hinweisgebers erforderlich ist, wird die SEH-Gruppe hierauf angemessen reagieren, was eine Abweichung von dem hier beschriebenen Verfahren erforderlich machen kann.

2. Gang der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es festzustellen, ob der durch eine Meldung adressierte (mögliche) Verstoß / oder das durch eine Meldung adressierte Risiko vorliegt oder nicht.

Zu diesem Zweck kann die Untersuchungsstelle bei Bedarf insbesondere betroffene Personen kontaktieren, Interviews durchführen sowie notwendige Dokumente anfordern und einsehen.

Alle Untersuchungsmaßnahmen halten sich an den Rahmen des Untersuchungsauftrages, der durch die Meldung und die darin aufgeführten Verdachtsmomente definiert wird. Es gibt keine Untersuchungen "ins Blaue hinein".

Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Die Untersuchungsstelle geht sowohl be- als auch entlastenden Anhaltspunkten nach, sofern diese der weiteren Sachverhaltsaufklärung dienen.

Betroffene werden über eine gegen sie geführte Untersuchung und ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzgesetzen informiert, sofern und solange dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Betroffenen wird zudem die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten zu äußern und hierzu Stellung zu nehmen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden von der Untersuchungsstelle bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Entscheidung über Folgemaßnahmen berücksichtigt.

Die Untersuchungsstelle kann für die Untersuchung externe Unterstützung (z.B. durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, sonstige Experten) beauftragen, sofern dies im Hinblick auf eine angemessene Sachverhaltsaufklärung angezeigt und notwendig erscheint.

3. Abschluss der Untersuchung und ggf. Einleitung von Folgemaßnahmen

Eine Untersuchung wird abgeschlossen, wenn

- (1) entweder ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können oder
- (2) eine weitere Sachverhaltsaufklärung mit vertretbaren Mitteln nicht möglich oder unverhältnismäßig erscheint.

Nach Abschluss der Untersuchung verfasst die Untersuchungsstelle einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Dieser enthält eine Schilderung des ermittelten Sachverhalts und das (begründete) Untersuchungsergebnis, ob und warum sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht bzw. warum eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht angezeigt war.

Bei Bestätigung der Meldung hat die Untersuchungsstelle den Untersuchungsbericht außerdem, wenn Mitarbeitende von der Meldung betroffen sind, an die zuständige Personalabteilung weiterzuleiten und gemeinsam mit dem Zuständigen der Personalabteilung zu prüfen, ob und ggf. welche personellen, haftungsrechtlichen und/oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen im konkreten Fall ergriffen werden sollen. Die (begründete) Empfehlung hierzu ist ebenfalls im Untersuchungsbericht aufzunehmen.

Die Untersuchungsstelle legt den Untersuchungsbericht ferner zur Beratung und abschließenden Entscheidung über Folgemaßnahmen der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft und ggf. dem geschäftsführenden Direktor der SEH Engineering GmbH oder – bei einem Interessenkonflikt – dem Vorsitzenden des für die Überwachung der Geschäftsführung zuständigen Organs vor. Die Identität des Hinweisgebers darf im Bericht nicht offengelegt werden. Die Entscheidung ist im Untersuchungsbericht zu ergänzen.

Der Gruppen-Compliance-Verantwortliche der Eiffage S.A. berichtet regelmäßig in anonymisierter Form an den Gruppen-Ethikgaranten über durchgeführte und abgeschlossene Untersuchungen sowie das Untersuchungsergebnis. Er beachtet dabei die geltenden rechtlichen Anforderungen an die Sicherstellung der Vertraulichkeit.

Nach abschließender Bewertung eines Hinweises wird dem Hinweisgeber das Untersuchungsergebnis durch die Untersuchungsstelle mitgeteilt, sofern keine sachlichen Gründe (z.B. ein laufendes Ermittlungsverfahren oder die Natur der Meldung nach dem LkSG) gegen eine Mitteilung sprechen. Der Untersuchungsbericht wird dem Hinweisgeber nicht übermittelt. Der Hinweisgeber erhält spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung oder, wenn der Eingang der Meldung nicht spätestens nach sieben Tagen bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung, insbesondere zur Einleitung einer Untersuchung oder sonstigen möglichen Folgemaßnahmen. Im Fall von Verstößen oder Risiken nach dem LkSG kann dem Hinweisgeber in geeigneten Fällen ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung (§ 8 Abs. 1 S. 5 LkSG) angeboten werden.

Bestätigt sich der in der Meldung adressierte (mögliche) Verstoß im Rahmen der Untersuchung nicht, so wird dies auf Wunsch des Betroffenen auch gegenüber dessen Vorgesetzten oder in seinem Beschäftigungsumfeld klargestellt und werden bestehende Verdachtsmomente ausgeräumt (Rehabilitation).

4. Follow-Up

Zum Abschluss der Untersuchung prüft die Untersuchungsstelle, ob der Hinweis bzw. die im Rahmen der Untersuchung erhaltenen Informationen Defizite oder Schwachstellen in den implementierten Abläufen, Prozessen oder dem Compliance Management System offenbart haben. Sofern dies der Fall ist und die Defizite/Schwachstellen auch weiterhin bestehen, sind die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

VII. Datenschutz

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Meldungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die SEH-Gruppe hat über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Meldungen zu informieren:

- Soweit es um die Meldung von Gesetzesverstößen geht, ist die SEH-Gruppe zur Verarbeitung nach Art. 6 (1) c) der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") in Verbindung mit dem deutschen Gesetz zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie EU 2019/1937 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – "HinSchG") verpflichtet.
- Soweit es um die Verarbeitung anderer Meldungen geht, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO; das berechtigte Interesse der SEH-Gruppe besteht in der Einhaltung von Integrität und regelkonformen Verhalten (Compliance) wie oben in Ziffer I.1 beschrieben.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 02.07.2023 in Kraft. Sie wird jährlich und anlassbezogen vom Compliance Manager der SEH Engineering GmbH auf ihre Aktualität, Wirksamkeit und Effektivität überprüft.